

Gebührensatzung der Stadt Höxter für den Rettungsdienst vom 01.03.2016 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.02.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 1. Juni 2022 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, sowie der §§ 1 - 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Höxter in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Höxter ist aufgrund des Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) in Verbindung mit dem Bedarfsplan für den Rettungsdienst im Kreis Höxter Träger der Rettungswache Höxter.
- (2) Für den Betrieb der Rettungswache hält die Stadt Höxter die notwendigen Rettungsmittel (RTW/KTW) einschließlich Personal bereit.
- (3) Die Stadt Höxter nimmt die Aufgaben der Rettungswache für das Gebiet der Stadt Höxter und für andere Gebiete, die sich aus dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Höxter ergeben, wahr.
- (4) Der im Jahr 2010 gegründete Notarzträgerverein im Kreis Höxter e.V. stellt in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Höxter u.a. das Notarztsystem für den Versorgungsbereich der Rettungswache Höxter sicher. Die Gebührenabrechnung für Notarzteinsätze erfolgt zentral durch den Kreis Höxter. Das NEF ist grundsätzlich an der Rettungswache Höxter stationiert.

§ 2 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Einsatzbedingt zurückgelegte Strecke im Sinne von Satz 2 meint die zwischen dem zum Zeitpunkt der Alarmierung tatsächlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeuges und dem zum Zeitpunkt des Einsatzabschlusses tatsächlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeuges zurückgelegte Strecke.

§ 3 Gebührengläubiger und –schuldner

- (1) Gebührengläubiger ist die Stadt Höxter.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a. die Person, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat (Benutzer),
 - b. der Besteller von Leitungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat,
 - c. die Person, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst hat, ohne Benutzer zu sein.
- (3) Ist der Gebührenschuldner Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird der Gebührenschuldner nach Abs. 2 in Anspruch genommen.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (5) Für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungsdienstes wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 2 von demjenigen erhoben, der missbräuchlich den Rettungsdienst alarmiert. An die Stelle der Inanspruchnahme tritt das Ausrücken des Einsatzfahrzeuges. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungstransportfahrzeug bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes und Krankentransportes werden die folgenden Gebühren erhoben:
- a. Krankentransport

Grundgebühr	430,00 Euro
Gebühr je Kilometer	6,30 Euro
 - b. Rettungstransport

Grundgebühr	760,00 Euro
Gebühr je Kilometer	6,30 Euro
 - c. Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind gebührenfrei. Bei Überschreitung einer Wartezeit von 30 Minuten gilt ein Einsatz als abgeschlossen. Sofern der oder die Gebührenpflichtige danach vom aktuellen Standort des Fahrzeugs aus einen Krankentransport in Anspruch nimmt, wird ein weiterer Einsatz berechnet.
- (2) Beim Transport mehrerer Personen wird die fällige Gebühr auf die Anzahl der beförderten Personen gleichmäßig aufgeteilt.
- (3) Es werden bei der Gebührenberechnung die gefahrenen Kilometer für Hin- und Rückfahrt berechnet. Angefangene Kilometer werden als volle Kilometer berechnet.
- (4) Die Mitnahme einer Begleitperson ist gestattet. Die Entscheidung darüber unterliegt dem Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich, ein Anspruch auf Rückbeförderung besteht nicht.
- (5) Die Erstattung der Kosten für einen Hubschraubereinsatz wird von dieser Gebührensatzung nicht berührt.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Krankentransport- und den Rettungsdienst mit Gebührentarif der Stadt Höxter vom 09.12.1992 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.02.2007 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.03.2023 in Kraft.